

XVII. Oeffentliche Armenpflege.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 29.)

Vorbemerkungen.

1. Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, in Geltung steht, wird die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Orts- und Landarmenverbände geübt. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Als solcher kommt derjenige Ortsarmenverband in Betracht, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Die Unterstützung hilflosbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der »Landarmen« (Hilfsbedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz), liegt den Landarmenverbänden ob.

In Bayern ist die öffentliche Armenpflege den politischen Gemeinden, den Distrikts- und den Kreisgemeinden übertragen. Die örtliche Armenpflege (diejenige der politischen Gemeinden) umschließt das gesamte Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge, soweit solche innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirks zu betheiligen ist. Die Distriktsarmenpflege umfaßt die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts, die Kreisarmenpflege die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden; überdies hat die Distrikts- und die Kreisarmenpflege für die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäusern, Irrenanstalten u. dgl. Sorge zu tragen.

In Elsaß-Lothringen wird die öffentliche örtliche Armenpflege theils durch besondere Orts-Armenanstalten, theils durch Gemeinde-Spitäler und Hospizien, theils durch die Gemeinden selbst wahrgenommen. Daneben treten die Bezirke und das ganze Land helfend ein, die ersteren namentlich durch die Fürsorge für Geistesfranke und Kinder, das letztere theils mittelst direkter Unterstützung von Hilfsbedürftigen, theils mittelst Gewährung von Zuschüssen an Wohlthätigkeitsanstalten.

In der nachfolgenden Uebersicht betreffen die bei den Ortsarmenverbänden gebrachten Nachweise für Bayern die gesamte öffentliche Armenpflege; für Elsaß-Lothringen beziehen sich dieselben auf die örtliche Armenpflege, die Nachweise bei den Landarmenverbänden auf die Landes- und Bezirksarmenpflege.

2. Der Inhalt dieser Uebersicht beruht auf den Ergebnissen der Erhebung, welche für das Jahr 1885 über den Umfang der öffentlichen Armenpflege angestellt wurde. Bei dieser Erhebung galt als öffentliche Armenunterstützung: jede seitens eines Orts- oder Landarmenverbandes (und der entsprechenden Verbände in Bayern und Elsaß-Lothringen) gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige Unterstützung, mochte sie in baarem Gelde oder in Naturalien, Armenkrankenpflege, Armenbegräbnis, Unterbringung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgung-, oder Armenarbeitshaufe oder in unentgeltlicher reiheweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen bestehen. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reiheweise Verpflegung galt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalt beitrug, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten überstieg. Nicht minder galten diejenigen Beihilfen

als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorschüsse gewährt waren.

Außer Betracht blieben dagegen die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, gewährten Leistungen; ferner wurden nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen: a) ausdrücklich als Vorschüsse gewährte Beihilfen, b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder von Schulgeld, c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten, d) Beihilfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht wurden.

3. Als Unterstützte sind alle diejenigen gezählt, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Sinne) empfangen haben; dabei sind solche Personen, an welche mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben wurde, gleichwohl nur einmal berücksichtigt.

Die Unterstützten sind bei denjenigen Armenverbänden nachgewiesen, welche die Unterstützung an die Hilfsbedürftigen selbst oder an ihre Verfolger oder an die betreffende Anstalt unmittelbar verabfolgt oder gesandt haben, gleichviel, ob die Kosten von diesen Verbänden endgültig zu tragen waren oder von anderer Seite ersetzt wurden; bei den Landarmenverbänden sind also nur diejenigen Unterstützten geführt, an welche dieselben die Unterstützung ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes verabfolgt haben.

4. Die Zahl der unterstützten Parteien umfaßt die Selbstunterstützten, nämlich die unterstützten Familienvorstände und die einzeln unterstützten Personen; die Zahl der unterstützten Personen schließt außer diesen Selbstunterstützten auch die Mitunterstützten ein, d. h. die Ehefrauen und noch nicht 14 Jahr alten Kinder (und Kindesfinder), welche mit den unterstützten Familienvorständen zusammenleben.

Als Empfänger der Unterstützung, also als Selbstunterstützter, ist das Familienhaupt auch dann betrachtet, wenn die Unterstützung sich nur auf ein Familienglied bezog (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbnis für ein Kind), ebenso wenn dem Familienhaupte die Beihilfe zur Unterhaltung seiner unerwachsenen Kinder oder Kindesfinder gewährt wurde. Bezog sich dagegen die Unterstützung auf ein erwachsenes Familienglied, so ist dieses, nicht aber das Familienhaupt als selbstunterstützt in Ansatz gekommen. Unerwachsene Personen, sowie Ehefrauen sind nur in dem Falle als Selbstunterstützte angesehen, wenn sie nicht mit dem Familienhaupte zusammen, sondern einzeln für sich, sei es in Anstalten, sei es bei fremden Familien, versorgt wurden.

5. Als in geschlossener Armenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude (Armen-, Versorgung-, Sicken-, Armenarbeits- oder Armenkorrektionshaus, Erziehungs- oder Besserungsanstalt, Waisenhaus, Taubstummen- oder Blindenanstalt, Pflege- oder Heilanstalt für Irre und Epileptische, Kranken- oder Entbindungsanstalt u. s. w.), als in offener Armenpflege unterstützt diejenigen, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Wohnung unterstützt wurden. Als Anstaltsunterstützung ist auch die Unterbringung in einem Gemeinde- oder Ortsarmenhaufe angesehen, wenn den Unterstützten auch nur Wohnung gewährt wurde.